Bulletin
Oktober 2026

BERNER BERATUNGSSTELLE
FÜR SANS-PAPIERS

Untergetaucht: Leben in der Sackgasse?

Liebe Leser:in

Die Berner Beratungsstelle unterstützt Personen ohne gültigen Aufenthaltsstatus beim Zugang zu grundlegenden Rechten. Dazu zählen auch Menschen, die nach einem negativen Asylentscheid laut Behörden zur Ausreise verpflichtet sind. Ihre Möglichkeiten sind sehr eingeschränkt, wie die Koordinatorin des Unterstützungsnetzwerks für abgewiesene Asylsuchende (UN-AAS), Sabine Lenggenhager, erklärt. Wer nicht ausreist, wird einem Rückkehrzentrum zugewiesen und erhält nur noch minimale Nothilfe. Manche Personen verlassen das Nothilfesystem und tauchen unter. Ihr Aufenthaltsort ist den Behörden dann nicht mehr bekannt.

Das Wort «untertauchen» löst oft negative Assoziationen an Verbrecher:innen aus, die sich verstecken. Doch Sans-Papiers, die untergetaucht leben, sind an sich nicht kriminell. Sie führen meist in grosser Prekarität ein unauffälliges Leben. Ihre Erfahrungen haben Maria und Rachid mit uns geteilt. Maria und Rachid hoffen, dass ihr Aufenthalt eines Tages regularisiert werden kann. Wer untertaucht, hat allerdings kaum noch die Möglichkeit, sich über ein Härtefallgesuch zu regularisieren – unabhängig davon, wie lange die Person bereits in der Schweiz lebt. Nur in ganz wenigen Ausnahmen kann der Aufenthalt aufgrund des Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) geregelt werden. Der Rechtsanwalt David Keller ordnet die Situation rechtlich ein.

Im Juni 2026 trat die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in Kraft. Mit ihr wurden das Entry-/Exit-System eingeführt und die Nutzung der Datenbank Eurodac ausgeweitet. Welche Folgen dies für Sans-Papiers und die Beratungstätigkeit hat, beschreibt Simon Noori von Solidarité sans frontières.

Auf kantonaler Ebene zeigen sich weitere Verschärfungen, etwa durch den Entscheid, Sans-Papiers ausser in äussersten Situationen von durch den Kanton finanzierten Notschlafstellen auszuschliessen. Ein Lichtblick ist das grossangelegte Regularisierungsverfahren, das derzeit in Spanien läuft. Auch der Kanton Neuenburg plant, Sans-Papiers zu regularisieren. Diese Massnahmen zeigen: Es ginge auch anders – mit Gewinn für die ganze Gesellschaft.

Léonie Reichenecker

Inhalt

Untertauchen – rechtliche Folgen 2
Marias und Rachids Geschichte 5
Interview UN-AAS 8
Mehr Daten, mehr Kontrolle 10
Kurzmeldungen 12

Hintergrund

Augenmass auf Tauchstation? Untertauchen und die rechtlichen Folgen

Untertauchen ist für abgewiesene Asylsuchende eine naheliegende Option – und zugleich eine, die sich rasch gegen sie wenden kann: Taucht eine asylsuchende Person während des Asylverfahrens oder nach einem ablehnenden Entscheid unter, kann dies die Regularisierung des Aufenthalts gemäss aktueller Praxis auf Dauer verunmöglichen. Dabei spielt es auch keine Rolle, aus welchen Gründen, unter welchen Umständen und wie lange die Person untergetaucht ist. Starre Behörden- und Gerichtspraxis befruchten sich dabei gegenseitig – und es werden dabei öffentliche Interessen heraufbeschworen, die bei genauerem Hinsehen zu kaum gewollten Anreizen führen. Dem will dieser Beitrag nachgehen.

David Keller
Rechtsanwalt, Advokaturbüro advocomplex

Zur Einordnung des Untertauchens und seiner Folgen muss etwas ausgeholt werden. Im Umgang mit abgewiesenen Asylsuchenden hat der schweizerische Gesetzgeber die Schrauben bekanntlich in den letzten Jahren immer enger angezogen. Unter dem Schlagwort der «Glaubhaftigkeit des Asylsystems» setzten sich Bund und Kantone das Credo, rechtskräftige Wegweisungen «konsequent» zu vollziehen – ein Netz von Rückübernahmeabkommen mit den Herkunftsstaaten dient dabei als Schmiermittel in der Maschinerie. Ein effizienter Vollzug setzt – ganz in der Logik der Behörden – einen steten Zugriff auf die wegzuweisenden Personen voraus. Asylbewerbende sind von Gesetzes wegen gehalten, sich den Migrationsbehörden zur Verfügung zu halten. Diese Mitwirkungspflicht akzentuiert sich im Wegweisungsverfahren zusätzlich. Entzieht sich eine Person den Behörden, lassen sich Handlungen zum Vollzug der Wegweisung unter Umständen nicht mehr durchführen. Um diesem «Risiko» vorzubeugen, bietet das Gesetz den Vollzugsbehörden bei Vorliegen einer «Untertauchensgefahr» die Möglichkeit, Zwangsmassnahmen anzuwenden. Das kann eine Ein- oder Ausgrenzung oder, als Ultima Ratio, Ausschaffungshaft bedeuten. Gerade weil der Staat die betroffene Person möglichst rasch loswerden will, möchte er zugleich alles daransetzen, dass sie nicht untertaucht – nur greifbare Personen lassen sich ausschaffen.

Es gibt zahlreiche Gründe, weshalb eine Person trotz negativem Asylentscheid und rechtskräftiger Wegweisung nicht ausreist. Meist liegt nicht eine einzelne Ursache vor, sondern es ist ein Zusammenspiel mehrerer Faktoren. Häufig befinden sich die Betroffenen nach dem Entscheid in einer ausweglosen Situation – sei es als Familie mit Kindern, aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund anderer faktischer Hindernisse, wozu schlicht auch die Furcht vor einer Rückkehr in das Herkunftsland zählt. In dieser Ausgangslage bleibt das Untertauchen aus Angst vor einer zwangsweisen Ausschaffung stets eine latente Option. Zudem kommt es immer wieder vor, dass kurzzeitige Ausreisen in Nachbarstaaten beziehungsweise in den übrigen Schengenraum erfolgen, ohne dass dies den Behörden gemeldet wird.

Untertauchen als Ausschlussgrund

Der Gesetzgeber hat für abgewiesene Asylsuchende die Tür zu einer Regularisierung ausserhalb des Asylverfahrens einen Spalt weit offengelassen. Die Kantone können ihnen in Härtefällen eine Aufenthaltsbewilligung erteilen. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Staatssekretariats für Migration (SEM). Vorausgesetzt wird das Vorliegen eines «schwerwiegenden persönlichen Härtefalls», wobei sich dieser insbesondere auch am Kriterium der fortgeschrittenen Integration und an sämtlichen Umständen des Einzelfalls, inklusive der (fehlenden) Rückkehrperspektive, misst. Neben den materiellen Kriterien hat der Gesetzgeber bei Härtefallgesuchen aus dem Asylbereich aber auch zwei formelle Voraussetzungen eingeführt, die kumulativ erfüllt sein müssen. Erstens eine zeitliche: Eine Härtefallbewilligung

kommt frühestens nach fünfjähriger Anwesenheit in der Schweiz in Frage. Zweitens kommt eine Regularisierung nur dann in Betracht, wenn der Aufenthaltsort der antragstellenden Person den Behörden stets bekannt war. Mit diesem zweiten Kriterium wollte der Gesetzgeber verhindern, dass sich abgewiesene Asylsuchende nach dem negativen Entscheid der behördlichen Kontrolle entziehen, um erst nach Ablauf der fünf Jahre oder sobald sie die Voraussetzungen für eine Härtefallbewilligung zu erfüllen glauben, wieder aufzutauchen. Auch hier zeigt sich der Fokus des Gesetzgebers auf die Mitwirkungspflicht: Wer sich den Behörden entzieht, dem wird auch die Chance auf eine Regularisierung entzogen – ähnlich, wie ihm im Kontext der Wegweisung Zwangsmassnahmen drohen. Der Anreiz, sich den Behörden stets zur Verfügung zu halten, soll also möglichst hochgehalten werden. So weit so gut – dieser Denke kann ja noch eine gewisse Logik zugestanden werden.

Starre Praxis, fragliche Verhältnismässigkeit

Bei der Anwendung des Kriteriums in der Praxis fällt dies aber schwerer. Das SEM sowie das Bundesverwaltungsgericht – und im Schlepptau dieser Praxis auch die Kantone – legen das formelle Kriterium des steten Behördenkontakts nämlich nachhaltig formalistisch und starr aus. In der Rechtsprechung finden sich Fälle, in denen gar verhältnismässig kurze Phasen des Untertauchens oder kurzfristige, unkontrollierte Ein- bzw. Ausreisen für sich allein zum Scheitern eines Härtefallgesuchs geführt haben. Ebenso lässt es das SEM nicht gelten, dass bei Aus- und Wiedereinreisen, etwa im Zusammenhang mit der Einreichung eines zweiten Asylgesuchs, die Fünfjahresfrist mit dem Erfordernis des steten Behördenkontakts von Neuem zu laufen beginnt. Ein früheres Untertauchen kann auf diese Weise zu einem absoluten Ausschlussgrund für ein Härtefallgesuch führen, unabhängig davon, wie weit es zurückliegt, was der Grund des Untertauchens war und wie sich die betroffene Person seither verhalten hat. Das Bundesverwaltungsgericht stützt auch diese Praxis. Betroffen sind dabei auch Gesuche von Personen, bei denen der Kanton bereit wäre, eine Bewilligung zu erteilen, die dann aber an der Zustimmung des SEM scheitern. Der Härtefall scheitert in diesen Fällen damit nicht an fehlender Integration und auch nicht an den fehlenden Nachweisen der persönlichen Härte für die gesuchstellenden Person, sondern einzig am – oft Jahre zurückliegenden – Untertauchen. Integration und persönliche Härte sind vielmehr gegeben, sonst würden diese Gesuche nämlich nicht beim SEM landen.

Es ist aus Sicht des Schreibenden fraglich, ob diese strenge Praxis und das absolute Ausschlusskriterium des Untertauchens mit dem verfassungsmässigen Verhältnismässigkeitsgrundsatz vereinbar sind. Ausserdem führt diese Praxis zu Auswirkungen, die vom Gesetzgeber kaum gewünscht sein können: Zunächst entfällt so für eine gewisse Personengruppe jeglicher Anreiz, sich durch eine Gesuchseinreichung bei den Behörden zu melden. Es erschwert auch die Rechtsberatung erheblich: Abgewiesenen Asylbewerbenden, die sich in einer persönlichen Härtefallsituation befinden, aber eine (wenn auch noch so kurze) Episode des Untertauchens aufweisen, kann teilweise nur mit Vorbehalten zu einer Gesuchseinreichung geraten werden. Die strenge Berücksichtigung rein formeller Kriterien führt nämlich dazu, dass der den kantonalen Migrationsbehörden eingeräumte Ermessensspielraum einseitig und zulasten der gesuchstellenden Person verengt wird. Einer eigentlichen Verhältnismässigkeitsprüfung wird damit von vornherein der Raum genommen. Damit wird das öffentliche Interesse, das als Vorwand für diese Praxis dient – nämlich Anreize zur Vermeidung des Untertauchens zu schaffen –, geradezu ad absurdum geführt: Wer ohnehin keine Bewilligung mehr erhalten kann, hat auch keinen Grund mehr, sich den Behörden zur Verfügung zu halten.

>>

[1] Exkurs/Hintergrund

Pa.Iv. 25.498 (abzurufen auf www.parlament.ch). Bereits im Jahr 2010 hat das Bundesgericht festgestellt (BGE 137 I 128), dass es gegen die in der Bundesverfassung verankerte Rechtsweggarantie verstösst, wenn Personen im kantonalen Härtefallverfahren keine Parteistellung haben. Fehlende Parteistellung bedeutet, dass Betroffene sich weder vorgängig zu einem Entscheid äussern noch einen negativen Entscheid anfechten können. Da auch verfassungswidrige Bundesgesetze Vorrang haben, hat dieser Verfassungsbruch allerdings derzeit keine Auswirkungen auf die Verfahren. Bisherige Anläufe zu einer verfassungskonformen Verfahrensregelung bei Härtefallverfahren abgewiesener Asylbewerbender sind im Parlament stets gescheitert.

Ein Korrektiv dieser Praxis zeigt sich dort, wo das Recht auf Achtung des Familien- oder Privatlebens gemäss der Europäischen Menschenrechtskonvention unmittelbar betroffen ist. Eine starre Anwendung des Untertauchenskriteriums bleibt in diesen Fällen von vornherein verwehrt; die Behörden müssen in sogenannten Anspruchskonstellationen eine eigentliche Verhältnismässigkeitsprüfung vornehmen, bei der sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Der Weg über ein völkerrechtlich verankertes Aufenthaltsrecht kann gerade bei Familien mit Kindern in der Praxis auch trotz einer Episode des Untertauchens zu einer Gutheissung eines Härtefallgesuchs führen. Aus Erfahrung zeigt sich aber, dass diese Öffnung oft nur in der Theorie besteht: Die Berufung auf völkerrechtliche Aufenthaltsansprüche wird bei den Migrationsbehörden äusserst restriktiv gehandhabt.

Eine andere Praxis ist möglich

Diese Entschärfung über das Völkerrecht ändert nichts an der grundsätzlichen Problematik. Auch rein landesrechtlich wäre nämlich eine weniger restriktive Handhabung des Kriteriums des Untertauchens im Rahmen der geltenden Gesetzeslage bei verfassungskonformer Auslegung ohne weiteres möglich. Eine Korrektur durch die Rechtsprechung ist zwar in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Dies auch aus dem Grund, dass den Gesuchstellenden im Härtefallverfahren auf Kantonsebene von Gesetzes wegen keine Parteistellung zukommt und zahlreiche Gesuche bereits auf kantonaler Ebene und nicht erst im Rahmen der Zustimmung durch das SEM scheitern. Zahlreiche Abweisungen erfolgen daher, ohne je einer gerichtlichen Kontrolle zugeführt zu werden. Genau hier setzt eine aktuelle parlamentarische Initiative an, welche sämtlichen Gesuchstellenden bereits auf kantonaler Ebene Parteistellung im Verfahren einräumen will. Sie befindet sich derzeit in Beratung der zuständigen Staatspolitischen Kommission des Nationalrats.[1] Die Diskussion zu diesem Vorstoss bietet Gelegenheit, auch auf die vorgenannten Auswirkungen der derzeitigen Rechtslage bei der Behandlung von Härtefallgesuchen abgewiesener Asylbewerbender aufmerksam zu machen und die Praxis in ihrer Gesamtheit zu diskutieren.

Marias Geschichte

«Es fühlt sich an, als wäre ich im Gefängnis»

Maria kam mit 16 Jahren in die Schweiz. Sie kommt aus einem Land in Zentralafrika. Teile ihrer Familie waren politisch in der Opposition aktiv und wurden vom herrschenden Regime verfolgt. Marias ältere Schwester floh schliesslich mit ihrem Ehemann und wurde später in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Ihre Schwester hatte sich um Maria gekümmert und auch ihre Schulgebühren bezahlt. Als sie nicht mehr da war, konnte Maria die Schule nicht mehr besuchen. Sie blieb zwei Jahre bei entfernten Verwandten, bis es ihr dank der Kontakte eines Freundes der Familie gelang, auszureisen und über Umwege in die Schweiz zu kommen. Maria war damals 16 Jahre alt. Die Schweiz war ihr völlig unbekannt. Wenn sie an Europa dachte, sah sie Bilder von Paris vor sich. Sie wusste nicht, wohin sie die Reise führen würde. Ihr Traum war es, Rechtsanwältin zu werden.

Hoffnungen zunichtegemacht

Nach ihrer Ankunft reichte sie ein Asylgesuch ein. Während des Asylverfahrens besuchte Maria ein Integrationsprogramm. Sie absolvierte ein Praktikum in einem Altersheim und hatte Aussicht auf eine Ausbildung im Gesundheitsbereich. Als sie 18 Jahre alt war, wurden ihre Hoffnungen zunichtegemacht. Sie erhielt einen negativen Bescheid auf ihr Asylgesuch und war gezwungen, alles abzubrechen. Marias frühere Klassenkamerad:innen machten Fortschritte, während sie selbst nicht vorankam. Wenn sie sich trafen, erzählten sie von ihren Ausbildungen und Zukunftsplänen. Maria hatte nichts vorzuweisen, weil ihr die notwendigen Papiere fehlten. Das tat ihr sehr weh. Besonders schmerzhaft war für sie, nicht mehr vollständig dazuzugehören. Einigen ihrer Freund:innen hatte sie ihre Lage dargelegt. Eines Tages wollte sie mit ihnen zu einem Flohmarkt gehen. Doch diese sagten zu ihr: «Du kannst nicht mit uns gehen. Wenn uns die Polizei erwischt, bekommen wir Probleme.»

Beklemmende Zustände

Maria kam in eine Kollektivunterkunft im Berner Jura und verbrachte dort vier Jahre in Untätigkeit. Mehrfach versuchte sie, rechtlich gegen den negativen Entscheid vorzugehen, erhielt jedoch immer wieder Absagen. Jeder Brief schnürte ihr die Luft ab, ihr Magen begann zu schmerzen. Sie begann, das Vertrauen in sich selbst zu verlieren. Die wiederholten negativen Entscheide empfand sie als traumatisierend. Mit dem Kanton Bern verbindet Maria bis heute diese Gefühle. Mit der Zeit zeichnete sich ab, dass Maria ausgeschafft werden würde. Deshalb entschied sie sich, unterzutauchen. Eine Rückkehr kam für sie nicht infrage. Ihre wichtigsten Verbindungen hat sie in der Schweiz, und in ihrem Herkunftsland würde sie sich niemals sicher fühlen. Maria packte ihre Sachen und ging. Später erfuhr sie, dass die Polizei in der folgenden Nacht ins Zentrum kam, um Personen zur Ausreise mitzunehmen. Eine Kollegin von Maria wurde genau in dieser Nacht ausgeschafft.

Vom Kanton Bern in die Romandie

Über eine Freundin fand Maria eine Stelle als Nanny bei einer Familie in einer Stadt in der Romandie. Sie verdiente nicht viel, erhielt jedoch Kost und Logis. Sie fühlte sich nach langer Zeit wieder nützlich. Zunächst wurde der vereinbarte Monatslohn regelmässig ausgezahlt, später erhielt sie jedoch immer weniger als vereinbart. Ihre Arbeitgeberin sagte: «Ah, diesen Monat ist es bei uns etwas knapp. Ich hoffe, du hast Verständnis.» Maria blieb dort, bis das Kind eingeschult wurde. In dieser Stadt lebt sie noch heute. Hier fühlt sie sich besser als früher. Niemand kennt ihre Geschichte. Die Menschen sind offener. Es gibt mehr Institutionen und Vereine, die Unterstützung anbieten, und Maria besucht re-

gelmässig eine Kirchgemeinde. Ihr Glaube hilft ihr, nicht zu verzweifeln. Menschen versuchen, sie zu trösten. Doch sie verstehen nicht, wie es ist, in ihrer Situation zu sein. Maria fühlt sich, als sässe sie seit 20 Jahren im Gefängnis. Dabei hat sie niemals etwas Schlechtes getan. Sie sagt: «Ich habe nie gestohlen oder betrogen. Ich halte mich versteckt, als hätte ich jemanden etwas angetan. Ich verstehe nicht, warum ich bestraft werde und auf diese Weise leben muss.»

Wunsch nach einer Perspektive

Maria ist nun schon so lange in der Schweiz und kann ihre Fähigkeiten noch immer nicht richtig einbringen. Die Tochter ihrer Schwester studiert inzwischen, während Maria keine Ausbildung machen konnte. Und doch hat sie sich persönlich weiterentwickelt. Dafür ist sie dankbar. Die Schweiz hat Maria in gewisser Weise auch geprägt. Sie hat viele Werte übernommen: Wenn die Ampel rot ist, bleibt sie stehen. Sie sammelt Müll auf, der auf der Strasse liegt. Sie fühlt sich sicher, wenn sie nachts unterwegs ist. Ihr grösster Wunsch ist es, die Papiere für ihren Aufenthalt zu erhalten. Sie möchte sich vollständig frei fühlen und sich ganz integrieren können. Sie möchte Mutter werden, eine Familie gründen und als Person anerkannt sein.

Rachids Geschichte

Kein sicherer Aufenthalt, auch nach fast 30 Jahren in der Schweiz

Anfang der 1990er-Jahre versank Algerien in einem blutigen Bürgerkrieg. Nach dem Abbruch der Wahlen 1992 eskalierte der Konflikt zwischen staatlichen Sicherheitskräften und bewaffneten islamistischen Gruppierungen. Anschläge, Entführungen und gezielte Tötungen prägten den Alltag. Besonders junge Männer gerieten zwischen die Fronten: Sie standen unter Verdacht, einer islamistischen Gruppierung anzugehören, oder wurden gezwungen, bei einer dieser Gruppierungen oder bei den staatlichen Sicherheitskräften mitzuarbeiten. Für viele blieb die Flucht der einzige Ausweg. Einer von ihnen war Rachid. Seine Familie gehörte dem Mittelstand an. Die zunehmende Gewalt und die anhaltenden kriegerischen Auseinandersetzungen machten jedoch auch für Rachid eine sichere Zukunft in Algerien unmöglich. Er verliess Algerien 1997 und floh zunächst nach Italien. Später stellte er in der Schweiz ein Asylgesuch.

Jahre des Wartens

Bis über sein Asylgesuch entschieden wurde, vergingen mehrere Jahre. Zunächst lebte Rachid in verschiedenen Kollektivunterkünften im Kanton Bern. Später erhielt er zusammen mit zwei Kollegen eine private Unterkunft in einem Dorf im Seeland. Trotz bescheidener finanzieller Verhältnisse erinnert er sich an diese Zeit als eine Phase der Hoffnung: Er fühlte sich frei, lernte das Land und die Menschen kennen und glaubte an eine Zukunft in der Schweiz. Symbolisch geblieben ist für ihn das Bahnabonnement «Gleis 7» als Zeichen dafür, dass Wege offenstehen.

Ablehnung und Verunsicherung

Mit der Ablehnung seines Asylgesuchs verlor Rachid zunehmend den Boden unter den Füssen. Es folgten Verlegungen von einem Rückkehrzent-

rum ins nächste – damals noch Sachabgabezentren genannt. Jeder Ortswechsel bedeutete einen weiteren Verlust von Orientierung und Stabilität. Die jahrelange Ungewissheit und die immer spürbarere Ablehnung gegenüber Asylsuchenden hinterliessen Spuren. Als er nach fast zehn Jahren in der Schweiz in ein sehr isoliert gelegenes Rückkehrzentrum verlegt wurde, konnte er der Belastung nicht mehr standhalten: Die Hoffnung, die ihn so lange getragen hatte, wich einer Depression und schweren Ängsten. Zusätzlich verschärfte sich seine Situation, als er in Ausschaffungshaft genommen wurde. Diese Erfahrung markiert für ihn bis heute einen tiefen Einschnitt.

Ein Leben in Unsicherheit

Nach der Ausschaffungshaft fehlte Rachid die Kraft, ins Asylsystem zurückzukehren. Der ständige Druck, die belastenden Lebensbedingungen und die fehlende Privatsphäre hatten ihn zermürbt. Schliesslich tauchte er unter – und lebt seither in ständiger Angst vor Polizeikontrollen, einer erneuten Inhaftierung oder einer Ausschaffung. Er wohnt in einer Wohngemeinschaft in einer Stadt im Kanton Bern und verbringt den grössten Teil seiner Zeit zu Hause. Die Wohnung verlässt er nur, wenn es unumgänglich ist – etwa für dringende Besorgungen oder Arzttermine. Zwar kennt er Orte, an denen er sich vergleichsweise sicher fühlt, doch die jahrzehntelange Angst und Ungewissheit haben zu einer weitgehenden sozialen Isolation geführt. Trotz aller Vorsicht konnte Rachid nie völlig unsichtbar bleiben. Im Laufe der Jahre wurde er wiederholt von der Polizei kontrolliert. Weil ihm eine Aufenthaltsbewilligung fehlt, führten diese Kontrollen mehrfach zu erneuter Ausschaffungshaft. Den Behörden ist es bisher nicht gelungen, ihn nach Algerien zurückzuführen. Dennoch bleibt die Angst vor einer erneuten Festnahme und einer möglichen Ausschaffung ein ständiger Begleiter. Was die Zukunft bringt, weiss er nicht.

Verbundenheit mit der Schweiz

Trotz allem fühlt sich Rachid der Schweiz tief verbunden und hat hier seinen Lebensmittelpunkt. Er lebt inzwischen seit fast 30 Jahren hier. Die Erinnerungen an seine Kindheit und Jugend in Algerien sind mit der Zeit verblasst. In der Schweiz konnte er sich ein Netzwerk aufbauen und ist im Laufe der Jahre immer wieder Menschen begegnet, die ihn bestärkten und sich für ihn einsetzten. Er schätzt an der Schweiz darüber hinaus die politische Stabilität und die Möglichkeit, in einer friedlichen Gesellschaft zu leben, die funktionierenden Institutionen sowie die vielfältige Natur. Kraft schöpft Rachid aus seinem Glauben und aus den kleinen Momenten des Alltags – etwa aus der Zeit, die er in seinem Garten verbringt und zur Ruhe kommen kann. Sein Wunsch für die Zukunft ist klar, schlicht und sehr menschlich: Rachid will arbeiten, Verantwortung übernehmen und als Teil der Gesellschaft anerkannt werden. Er möchte ein Leben führen, das für andere selbstverständlich ist. Dazu gehört beispielsweise ein Bankkonto eröffnen oder ein Handyabonnement abschliessen zu können. Auch wenn die Hoffnung leiser geworden ist, dass sich ihm ein Weg aus der Isolation öffnet, trägt sie ihn noch immer.

Interview

«Ich überlege oft, was ich persönlich machen würde»

Sabine Lenggenhager koordiniert als Mitarbeiterin der Kirchlichen Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen (KKF) das Unterstützungsnetzwerk für abgewiesene Asylsuchende (UN-AAS). Im Interview gibt sie einen Einblick in die Situation abgewiesener Asylsuchender, ihre Optionen und die Folgen, wenn Personen sich entscheiden, das Nothilfesystem zu verlassen.

Interview geführt von
Léonie Reichenecker

Wie ist das UN-AAS entstanden und was sind die Aufgaben des Netzwerks?

Das Netzwerk entstand infolge der Reform der Asylsozialhilfe im Jahr 2008, in der abgewiesene Personen von der Asylsozialhilfe ausgeschlossen wurden. Das Netzwerk wird von der Interkonfessionellen Konferenz der Landeskirchen und jüdischen Gemeinden des Kantons Bern (IKK) getragen und ist in der KKF angesiedelt. Viermal pro Jahr organisiert das UN-AAS Austauschtreffen zwischen Organisationen, die mit abgewiesenen Personen zu tun haben, wie der Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers, dem Solidaritätsnetz Bern, kirchlichen Stellen und Seelsorger:innen. Zweimal im Jahr findet ein Treffen für Freiwillige statt, die sich in Rückkehrzentren engagieren. Das Netzwerk fungiert als zentrale Anlaufstelle, an der unterschiedliche Fragen und Anliegen gebündelt werden. Als Koordinatorin helfe ich, offene Fragen zu beantworten und vermittle Kontakte. Dort, wo es sinnvoll ist, wird mit dem Migrationsdienst des Kantons Bern (MIDI) und der ORS Service AG, die im Auftrag des Kantons die Rückkehrzentren führt, der Dialog gesucht.

Was passiert bei einem negativen Asylbescheid und in welcher Lage befinden sich Betroffene?

Eine Person kann den negativen Entscheid ans Bundesverwaltungsgericht weiterziehen. Wird der Entscheid dort nicht aufgehoben, sondern bestätigt, ist das ordentliche Asylverfahren beendet – eine weitere Beschwerde ist nicht mehr möglich. Ist der negative Entscheid rechtskräftig, wird eine Ausreisefrist gesetzt. Läuft diese ab, ohne dass die Person das Land verlassen hat, wird sie von der Asylsozialhilfe ausgeschlossen – sie erhält nun lediglich Nothilfe. Diese müssen abgewiesene Asylsuchende am Schalter des Migrationsdienstes in Ostermundigen beantragen. Dort erfahren sie auch, in welchem Rückkehrzentrum sie untergebracht werden. Im Kanton Bern gibt es drei Rückkehrzentren für Familien und alleinstehende Frauen, in Aarwangen, Enggistein und in Biel sowie drei Rückkehrzentren für alleinstehende Männer in Konolfingen, Gampelen und in Büren an der Aare. In der Nothilfe erhalten Personen nur noch sehr reduzierte Unterstützung. Diese besteht nebst der Unterbringung in einem Rückkehrzentrum aus 10 Franken Nothilfe pro Tag sowie einer kollektiven Krankenversicherung.

Welche Optionen haben abgewiesene Asylsuchende?

Die Optionen sind eingeschränkt. Theoretisch können abgewiesene Personen ausserordentliche Rechtsmittel gegen den Entscheid ergreifen. Dies ist in der Praxis jedoch schwierig, da oft die rechtlichen Grundlagen fehlen oder hohe Kosten anfallen würden. Einige Personen entscheiden sich, in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Möchte eine Person selbständig zurückkehren, kann sie sich bei der KKF melden, die im Kanton Bern für die Rückkehrberatung zuständig ist. Je nach Situation besteht die Möglichkeit, eine Rückkehrhilfe zu beantragen, zudem unterstützt die Rückkehrberatung die Personen bei der Reiseorganisation. Personen, die nicht zurückkehren, bleiben in der Nothilfe, bis sie ausgeschafft werden. Ob und wann eine zwangsweise Rückführung einer Person möglich ist, hängt von ihrem Herkunftsland ab. Einige Personen leben jahrelang in der Nothilfe. Ein kleiner Hoffnungsschimmer für diese Personen in der Nothilfe ist ein möglicher Härtefallantrag, für den aber hohe Hürden bestehen. Andere Personen entscheiden sich, illegal in ein anderes Land weiterzureisen. Schliesslich gibt es Personen, die in der Schweiz untertauchen. Klar ist: Für viele ist es aus unterschiedlichen Gründen keine Option, in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Hier zeigt sich eine Diskrepanz zwischen der Entscheidung des Staatssekretariats für Migration (SEM) und der Einschätzung der abgewiesenen Personen. Ich überlege mir oft, was ich persönlich in einer solchen Lage machen würde.

Was bedeutet es, in einem Rückkehrzentrum zu leben?

Das Leben in der Nothilfe ist durch Perspektivenlosigkeit geprägt. Der Selbstwirksamkeitsgrad tendiert oft gegen null – auch wenn ich persönlich immer wieder beeindruckt bin von Personen, die eine grosse Widerstandsfähigkeit an den Tag legen. Personen in der Nothilfe haben eine Übernachtungspflicht und ein Beschäftigungsverbot. Der Besuch von Integrationsangeboten und Deutschkursen ist nicht mehr möglich. Es gibt keine Tagesstruktur. Dank des unermüdlichen Engagements von Freiwilligen sind zwar immer wieder auch schöne Erlebnisse möglich, doch die Situation macht Menschen auf Dauer psychisch krank. Die Angst, ausgeschafft zu werden, ist ständig präsent. Personen und auch Familien mit Kindern erleben regelmässig, wie Menschen frühmorgens abgeholt werden. Die Verhältnisse sind sehr beengt, Familien werden in der Regel in einem Zimmer untergebracht. Häufig liegen die Zentren abgelegen, sodass das soziale Leben stark eingeschränkt ist. Es ist kein Ort, an dem Kinder gut aufwachsen können.

Wer beschliesst unterzutauchen und wer bleibt?

Das ist für mich schwierig einzuschätzen. Von vielen Unterstützungsorganisationen höre ich, dass bei Familien die Zurückhaltung grösser ist, das Nothilfesystem zu verlassen. Für Einzelpersonen ist es einfacher, sich durchzuschlagen als für eine Familie mit Kindern. Auch kranke Personen, die auf medizinische Behandlung angewiesen sind, werden wahrscheinlich weniger untertauchen als gesunde Menschen. Entscheidend sind wohl auch die Ressourcen und persönlichen Netzwerke der Person sowie wie hoch die Wahrscheinlichkeit einer Ausschaffung in nächster Zeit eingeschätzt wird.

Welche Folgen hat es, wenn eine Person untertaucht?

Mit Blick auf die Zukunftsperspektiven wiegt der Verlust der Möglichkeit, einen Härtefallantrag zu stellen, am schwersten. Das betone ich in Gesprächen immer wieder. Untertauchen bedeutet zudem den Ausschluss aus der Nothilfe. Der Nothilfebetrag entfällt, die Person ist nicht mehr Teil der kollektiven Krankenversicherung, sie muss eine Wohnmöglichkeit finden und für sich selbst sorgen. Es ist sehr schwierig, so über die Runden zu kommen.

Das Recht auf Nothilfe ist zwar als Grundrecht in Art. 12 der Bundesverfassung verankert und kann niemandem verweigert werden, der bedürftig ist – auch nicht Personen, die zuvor untergetaucht waren. Sobald die Betroffenen jedoch wieder Nothilfe beantragen, ist ihr Aufenthalt den Behörden wieder bekannt und eine zwangsweise Rückführung erneut möglich.

Was wünschst du dir von der schweizerischen Migrationspolitik?

Ich wünsche mir einen Perspektivenwechsel im Umgang mit migrierenden Personen: weg von einer Haltung der Abwehr, hin zur Anerkennung ihrer Fähigkeiten. Was wäre möglich, wenn Menschen mit Fluchterfahrung willkommen geheissen würden? Welche Ressourcen können sie einbringen? Vor allem aber wünsche ich mir, dass Menschlichkeit im Umgang mit geflüchteten Menschen einen höheren Stellenwert erhält.

Hintergrund

Mehr Daten, mehr Kontrolle: EES, Eurodac und die Folgen für Sans-Papiers

Seit Juni 2026 wird die digitale Erfassung von Menschen ohne geregelten Aufenthalt in der Schweiz deutlich ausgeweitet Was haben diese Änderungen für Auswirkungen auf Sans-Papiers und die Beratungstätigkeit?

Simon Noori
Solidarität sans frontières

Das neue Entry/Exit-System (EES) und die erweiterte Eurodac-Datenbank führen dazu, dass mehr Menschen biometrisch registriert und bislang getrennte Datenspuren leichter zusammengeführt werden können.

EES: Die legale Einreise hinterlässt eine digitale Spur

Das Entry/Exit-System ersetzt bei Kurzaufenthalten die bisherigen Passstempel. Es speichert Reisedokumentdaten, Fingerabdrücke, Gesichtsbild sowie Ort und Datum der Ein- und Ausreise. Damit lassen sich Overstayer leichter erkennen. Wer visumsfrei oder mit Schengen-Visum legal einreist und nach Ablauf der erlaubten Aufenthaltsdauer bleibt, hinterlässt eine digitale Spur. Bei einer späteren Kontrolle kann nicht nur sichtbar werden, wann die Person eingereist ist. Über einen Abgleich von Fingerabdrücken und Gesichtsbildern erhalten die Behörden auch alle bei der Einreise gespeicherten Identitätsdaten.

Eurodac: Neu werden auch Sans-Papiers erfasst

Noch einschneidender ist die im Zuge der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) erfolgte Erweiterung von Eurodac. Die Datenbank diente bisher vor allem der Registrierung von Asylsuchenden. Neu werden auch Drittstaatsangehörige erfasst, deren irregulärer Aufenthalt festgestellt wird, selbst wenn sie gar kein Asylgesuch stellen. Eurodac wird damit zu einem umfassenderen Instrument der Migrationskontrolle.

Gespeichert werden unter anderem zehn Fingerabdrücke, Gesichtsbild, Name und frühere Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort sowie, wenn vorhanden, Angaben und Scans von Identitäts- oder Reisedokumenten. All diese Daten müssen spätestens 72 Stunden nach Feststellung des ir-

Was ist die GEAS-Reform?

Der Ausbau von Eurodac ist Teil einer umfassenden Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), die am 12. Juni 2026 in Kraft getreten ist. Die EU will damit Asylverfahren beschleunigen, Sekundärmigration begrenzen und die Verantwortung zwischen den europäischen Staaten besser verteilen. Zu den zentralen Änderungen gehören ein neues Screening, beschleunigte Verfahren an den Aussengrenzen, neue Zuständigkeitsregeln sowie die erweiterte Eurodac-Datenbank. Menschenrechtsorganisationen kritisieren, dass die Reform den Zugang zu regulären Asylverfahren erschwere, Verfahren stärker an die Aussengrenzen verlagere und den Schutz von Asylsuchenden schwäche.

regulären Aufenthalts an Eurodac übermittelt werden und bleiben grundsätzlich fünf Jahre gespeichert. Personen, die vor Jahren mit Visum eingereist sind und seither als Sans-Papiers in der Schweiz leben, erhalten bei einer Polizeikontrolle also erstmals einen Eurodac-Eintrag.

Interoperabilität: Datenspuren werden verknüpft

Besonders weitreichend ist, dass die genannten Datenbanken im Rahmen der sogenannten Interoperabilität künftig mit weiteren europäischen Informationssystemen verknüpft werden. Identitäts-, Reisedokument- und biometrische Daten aus dem EES, Eurodac, dem Visa-Informationssystem (VIS), dem Europäischen Reiseinformations- und genehmigungssystem (ETIAS), und weiteren Systemen werden über gemeinsame Such- und Abgleichsysteme systemübergreifend vergleichbar gemacht. Biometrische Daten können dabei über einen gemeinsamen Matching-Algorithmus abgeglichen werden. Dadurch entsteht zwar keine «Superdatenbank», in der jede Behörde alles erfährt. Es wird aber erheblich einfacher festzustellen, dass Datensätze in verschiedenen Systemen dieselbe Person betreffen.

Ein Beispiel: Ein Sans-Papiers kann bei einer Kontrolle keinen Pass vorweisen. Seine Fingerabdrücke werden in Eurodac erfasst. Ein biometrischer Abgleich zeigt möglicherweise, dass er Jahre zuvor ein Schengen-Visum beantragt hatte. Im VIS liegen noch Name, Nationalität und damalige Passdaten. So kann eine bislang fehlende Identifizierung möglich werden und damit unter Umständen auch die Beschaffung von Ersatzreisepapieren und der Wegweisungsvollzug. Auch unterschiedliche Namen oder Geburtsdaten können leichter derselben Person zugeordnet werden. Migrations- und Fluchtgeschichten, die auf verschiedene Staaten und Datenbanken verteilt waren, werden so leichter rekonstruierbar.

Auswirkungen auf die Beratungspraxis

Besonders relevant können solche Datenspuren werden, wenn Sans-Papiers ihren Aufenthalt legalisieren möchten. In der Beratungspraxis geht es dabei vor allem um Ehevorbereitungsverfahren und Härtefallgesuche. Zwar erhalten Zivilstandsämter nicht plötzlich freien Zugriff auf Eurodac und sämtliche europäischen Datenbanken; die gesetzlichen Zuständigkeiten und Zugriffsrechte bleiben bestehen. Im Rahmen migrationsrechtlicher Abklärungen können aber bisher unbekannte oder schwer zugängliche Informationen verfügbar werden.

Bei Härtefallgesuchen spielen Identität, Aufenthaltsdauer und Migrationsgeschichte eine wichtige Rolle. Wer angibt, seit vielen Jahren ununterbrochen in der Schweiz zu leben, kann durch Datenspuren aus einem anderen Schengenstaat mit zusätzlichen Fragen konfrontiert werden. Auch unterschiedliche Namen, Geburtsdaten oder frühere Reisedokumente können erklärungsbedürftig werden. Bei Personen mit früherem Schweizer Asylverfahren kann zudem sichtbar werden, welche Behördenkontakte sie später in anderen Staaten hatten. Ähnliche Fragen können sich bei der Ehevorbereitung stellen.

Die neuen Daten müssen nicht immer gegen die betroffene Person wirken; sie können Angaben auch bestätigen. Problematisch wird es, wenn Informationen falsch, unvollständig oder widersprüchlich sind – oder die betroffene Person gar nicht weiss, welche Datenspuren frühere Behördenkontakte hinterlassen haben.

Auskunft und Berichtigung werden wichtiger

Damit gewinnen Auskunfts- und Berichtigungsrechte an Bedeutung. Betroffene haben grundsätzlich das Recht zu erfahren, welche Daten über sie in Eurodac gespeichert sind. Falsche Daten können berichtigt, unrechtmässig gespeicherte Daten gelöscht werden. Für Beratungsstellen wird es deshalb wichtiger, vor einem Härtefallgesuch oder anderen Regularisierungsverfahren die europäische Migrationsgeschichte genauer zu rekonstruieren: Gab es frühere Visa oder Asylgesuche, Polizeikontrollen oder Wegweisungsentscheide anderer Staaten? Wurden unterschiedliche Personalien verwendet oder möglicherweise falsch erfasst? Und wäre es sinnvoll, zunächst Auskunft über vorhandene Daten zu verlangen?

Die neuen Systeme schaffen keine lückenlose «gläserne Person». Sie führen aber eine umfassendere biometrische Registrierung von Sans-Papiers ein und erleichtern es, bislang getrennte Datenspuren miteinander zu verknüpfen. Für die Beratung gewinnt deshalb neben dem Aufenthaltsrecht eine zweite Frage an Bedeutung: Welche Daten existieren über eine Person – und welche Folgen können sie haben?

Kurzmeldungen

Niederschwelliger Zugang zu Notschlafstellen sichern

Notschlafstellen, die Finanzierungsbeiträge des Kantons Bern erhalten, sollen nach den Vorgaben des Kantons grundsätzlich keine Personen ohne Aufenthaltsbewilligung mehr aufnehmen. Die Aufnahme sei auf begründete Einzelfälle beispielsweise in lebensbedrohlichen Situationen und auf sehr kurze Aufenthalte von in der Regel eine Nacht zu beschränken. Gegen diesen Entscheid hat die Gruppe «Un tôit für Alle» aus Biel eine Petition gestartet und bei der Staatskanzlei des Kantons Bern eingereicht. Insgesamt sind mehr als 12 000 Unterschriften zusammengekommen. Ein wichtiges Zeichen.

Eine weitere Einschränkung wurde im Mai 2026 vom Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern bekanntgegeben. Bewohner:innen von Rückkehrzentren, die aufgrund eines Hausverbots aus einem Zentrum ausgeschlossen wurden, erhielten bisher einen Beitrag von fünf Franken, um in einer Notschlafstelle übernachten zu können. Nun bekommen sie keinen Beitrag mehr für die Unterkunft, sondern nur noch die minimale Nothilfe von zehn Franken pro Tag, die sie auch im Zentrum erhalten. Aus unserer Sicht reichen diese Mittel nicht für ein menschenwürdiges Dasein. Beide Entwicklungen möchten wir mit Lobbying- und Vernetzungsarbeit rückgängig machen und haben daher schon verschiedene Gespräche mit Politiker:innen zum Thema organisiert und wir bleiben weiterhin aktiv, damit ein diskriminierungsfreier Zugang zu Notschlafstellen möglich ist und das Recht auf Hilfe in einer Notlage gewährleistet wird.

Regularisierung von Sans-Papiers

Während vielerorts die Massnahmen gegen Sans-Papiers verschärft werden, setzt Spanien ein Zeichen der Menschlichkeit: Mit einer gross angelegten Regularisierungsaktion erhalten Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus die Chance auf ein Leben mit mehr Sicherheit. Über 900 000 Gesuche wurden bis zum Fristablauf Ende Juni 2026 eingereicht und werden nun geprüft. Die Massnahme verspricht Vorteile auf verschiedenen Ebenen: Betroffene gewinnen Perspektiven, Arbeitgeber:innen finden dringend benötigte Arbeitskräfte, und der Staat profitiert von zusätzlichen Steuereinnahmen. Auch die spanischen Arbeitgeber:innenverbände begrüssen diesen Schritt. Kritiker:innen hält der spanische Ministerpräsident Pedro Sánchez entgegen: «Manche sagen, ihr seid zu weit gegangen und gegen den Strom. Aber seit wann gilt die Anerkennung von Grundrechten als radikal? Seit wann ist Empathie etwas Aussergewöhnliches?»

Wir hoffen, dass andere Länder dem spanischen Beispiel folgen werden. In der Schweiz gibt es derzeit ein ermutigendes Beispiel auf kantonaler Ebene. Der Kanton Neuchâtel hat am 1. September 2026 ein auf 15 Monate befristetes Verfahren zur Regularisierung von Sans-Papiers eingeführt, das sich am Genfer Modell «Operation Papyrus» aus dem Jahr 2017 orientiert. Das Programm des Kantons Neuenburg läuft bis zum 30. November 2027.

Impressum

Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers
Monbijoustrasse 31, 3011 Bern
Telefon 031 382 00 15
beratung@sanspapiersbern.ch
sanspapiersbern.ch

Wir beraten und informieren Menschen, die in der Schweiz leben, ohne eine Aufenthaltsbewilligung zu besitzen. Zudem leisten wir Sensibilisierungs- und Informationsarbeit.

Wir brauchen Ihre Spende:
IBAN CH48 0900 0000 3058 6909 1

Herzlichen Dank!

Erscheinung: 1x jährlich

Redaktion: Karin Jenni, Léonie Reichenecker

Bilder: Ein Grossteil der Bilder sowie das Titelbild stammen aus dem Kurzfilm «Sans Papiers» des Berner Regisseurs Nikolai Paul. Der Film ist auf YouTube verfügbar und beschreibt die Situation einer untergetaucht lebenden Person. Herzlichen Dank an Nikolai, dass wir diese Bilder verwenden dürfen.

Gestaltung: Atelier Scheidegger, Bern

Druck: Jordi AG, Belp

Auflage: 4500 Expl.